



// Landesrechtsstelle Hessen //

Stand: August 2023

Beamtenversorgung – Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen

Nicht wenige Beamtinnen und Beamte haben einen Anspruch auf gesetzliche Rente aus der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Doch viele wissen nicht, welche Konsequenzen sich hieraus ergeben können. Im Folgenden daher ein kleiner Überblick. Die Grundlagen der Berechnung der hessischen Beamtenversorgung werden hier erläutert:

 Infos: **Beamtenversorgung – Berechnung leicht(er) gemacht**
Beamtenversorgung – Ein Einstieg

 Alle Informationen aus der Landesrechtsstelle finden sich unter www.gew-hessen.de im Mitgliederbereich/ Login

Anspruch und Auszahlung der gesetzlichen Rente

Der Anspruch kann sich ergeben:

- aus einer eigenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- aus der Nachversicherung nach einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis
 - nach dem Wehr – oder Ersatzdienst
 - nach dem Referendariat (Vorbereitungsdienst)
 - nach einem sonstigen Beamtenverhältnis
- aufgrund von Kindererziehungszeiten, wenn das Kind zu einem Zeitpunkt geboren wurde, zu dem kein Beamtenverhältnis bestand
- durch Zeiten der Arbeitslosigkeit, wenn Leistungen (Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe) bezogen wurden.

Ein Anspruch auf gesetzliche Rente besteht, **wenn für mindestens 60 Kalendermonate (= 5 Jahre) Pflichtbeiträge** in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden.


- aus einem Versorgungsausgleich.
Hier kann ein Anspruch auf Rente bestehen, obwohl nie „eigene“ Pflichtbeiträge eingezahlt wurden. Nach einer Scheidung wird regelmäßig festgestellt, welche Ansprüche auf Beamtenversorgung oder gesetzliche Rente in der Ehezeit erworben wurden. Gegebenenfalls wird dann ein Versorgungsausgleich durchgeführt und zu Gunsten einer der beiden Ehepartner:innen eine Rentenanwartschaft bei der (DRV) begründet.

Die gesetzliche Rente wird **mit Erreichen der Regelaltersgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgezahlt. Und dann auch nur, wenn ein entsprechender **Antrag** gestellt wird. Eine vorgezogene Rente zum Beispiel wegen Schwerbehinderung oder wegen Erwerbsminderung kommt für „Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen“ regelmäßig nicht in Betracht, da die entsprechenden Wartezeiten nicht erfüllt werden.

 Infos: **Rente bei Erreichen der Altersgrenzen**
Flexibel in die Rente

Der Antrag auf gesetzliche Rente ist bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV), früher Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bzw. der Landesversicherungsanstalten (LVA), zu stellen.

Auskünfte gibt es

- bei den Versichertenältesten
Dies sind ehrenamtliche Beraterinnen und Berater, die vor allem beim Ausfüllen der Anträge helfen können. Man erreicht diese in der Regel am besten über das Bürgerbüro oder das Versicherungsamt.
- bei den Auskunft- und Beratungsstellen der DRV
- über das Internet www.deutsche-rentenversicherung.de 

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts

Auch bei einer **vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit** wird die Rente in der Regel erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze ausgezahlt. Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhält nämlich nur, wer in den letzten fünf Jahren vor dem Rentenantrag mindestens drei Jahre Beiträge eingezahlt hat. Für diese Versorgungslücke gibt es aber einen Ausgleich in zwei Formen.

1. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 15 Abs. 1 HBeamtVG)

Zum einen kann der erdiente Ruhegehaltssatz (die „Prozente“) bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze vorübergehend erhöht werden. Die Erhöhung beträgt 0,95667 Prozentpunkte pro zwölf Monate Pflichtbeitragszeiten, die nicht bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Erhöht wird auf maximal 66,97 %. Wurde nur die Mindestversorgung erreicht, erfolgt die Erhöhung nicht auf die Mindestversorgung, sondern auf den erdienten Ruhegehaltssatz.

2. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (§ 15 Abs. 3 HBeamtVG)

Liegen Pflichtbeitragszeiten für

- **Kindererziehung**
- nicht erwerbsmäßiger **Pflege**

vor, so wird ein Zuschlag gezahlt.

Die Zuschläge richten sich nach dem jeweils aktuellen Rentenwert. Zurzeit werden z.B. für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden 2,5 Jahre, für die ab dem 1. Januar 1992 geborenen Kinder drei Jahre, berücksichtigt. Pro Jahr der Kindererziehung wird etwas unter einem Entgeltpunkt berücksichtigt. Seit 1. Juli 2023 ergibt dies einen monatlichen Betrag von 37,60 Euro. Erfolgt ein Versorgungsabschlag wegen vorzeitiger Pensionierung, wird dieser vom Zuschlag abgezogen. Dies gilt auch, wenn er zusätzlich zur Mindestversorgung gezahlt wird.

Die Erhöhung bzw. der Zuschlag fallen weg, sobald die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht ist und damit der Anspruch auf gesetzliche Rente besteht.

Die vorübergehende Erhöhung und/ oder Gewährung muss **beantragt** werden. Hierzu stellt das Regierungspräsidiums Kassel ein Formular „Erklärung zu den Zuschlägen“ zur Verfügung. Es muss außerdem eine aktuelle Rentenauskunft eingereicht werden.

Zusammentreffen mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten

Es ist möglich, dass bestimmte Zeiten der Beschäftigung sowohl als ruhegehaltfähige Dienstzeit, als auch als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Dies sind im Schuldienst vor allem

- Zeiten eines Beamtenverhältnisses, die nachversichert wurden
- Zeiten der Tätigkeit als Lehrkraft in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst
- Zeiten einer Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, die zu der Ernennung in das Beamtenverhältnis geführt haben
- Zeiten einer praktischen Ausbildung oder Berufstätigkeit, die als Ausbildungsvoraussetzung für die Ernennung in das Beamtenverhältnis gilt.

Bei diesen Zeiten muss man sich nicht entscheiden, wo die Zeiten berücksichtigt werden sollen! Eine „Korrektur“ dieser doppelten Berücksichtigung erfolgt über die Anrechnungsvorschriften.

- Zeiten einer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung. Hier muss man sich entscheiden, in welchem System die Zeit der Hochschulausbildung berücksichtigt werden soll. Die Berücksichtigung sollte im Bereich der Beamtenversorgung erfolgen, da die Hochschulausbildung in der gesetzlichen Rente nur bei Gewährung einer Erwerbsminderungsrente eine Rolle spielt.

Diese Zeiten werden durch das Land Hessen als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, es sei denn, die Beamtin/ der Beamte beantragt, dass dies nicht erfolgen soll.

In den Fällen einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann es in Einzelfällen sinnvoll sein, Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten, sondern im Rahmen der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes berücksichtigen zu lassen. Betroffene sollten sich durch das Regierungspräsidium oder die GEW Landesrechtsstelle beraten lassen.

 Info: **Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit**

Anrechnungsvorschriften

Sobald Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sind wird geprüft, ob der sich daraus (gegebenenfalls fiktiv) ergebende Rentenanspruch ganz oder teilweise auf das beamtenrechtliche Ruhegehalt angerechnet werden muss. Durch diese Regelung soll erreicht werden, das Ruhegehalt und der Rentenbezug in der Summe zu keinem höheren Anspruch führen, als wenn die Versorgungsempfängerin oder der -empfänger während der gesamten Berufstätigkeit im Beamtenverhältnis gestanden hätte. Es soll hier somit eine Besserstellung von „Späteinsteigern“ im Vergleich zu den anderen Beamtinnen und Beamten vermieden werden.

Anzurechnende Renten (§ 59 Abs. 1 HBeamtVG)

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (nicht Witwen-/Witwerrente!)
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel VBL, ZVK)
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (seit 1. Januar 2002)
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder befreienden Lebensversicherung, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge übernommen hat.

Keine anzurechnenden Renten (§ 59 Abs. 4 HBeamtVG)

- Rentenanteil aufgrund freiwilliger Beiträge
- der sich aus einem Versorgungsausgleich (nach Scheidung) ergebende Rentenanteil
- Leistungen aus einer privaten Renten- oder Lebensversicherung
- bei Beamtinnen und Beamten im Ruhestand Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten (Witwen-/Witwerrente)
- bei Witwen und Waisen, die eine Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht erhalten, die gesetzliche Rente aufgrund eigener Beschäftigung.

Kürzung der „Kann-Zeiten“ bei einer nicht anrechenbaren Rente

Tätigkeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses können als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden. Aus dieser Tätigkeit könnte ein Anspruch auf eine Rente bestehen, die nicht nach den oben genannten Regelungen angerechnet wird. Dies sind vor allem Betriebsrenten aufgrund einer Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber. Das Land Hessen kann aber „über einen Umweg“ doch eine Anrechnung vornehmen, indem ggf. der Umfang der Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit gekürzt wird (§13 Abs. 9 HBeamtVG). Wie bei der „normalen Renten-anrechnung“ erfolgt aber eine Kürzung nur, wenn die Höchstgrenze durch die Betriebsrente überschritten wird.

Höchstgrenze (§ 59 Abs. 2 HBeamtVG)


Die Höchstgrenze wird aus einem fiktiven Ruhegehalt errechnet. Bei Witwen, Witwern und Waisen ist die Höchstgrenze **das sich aus diesem Ruhegehalt ergebende Witwen- bzw. Waisengeld**.

Das fiktive Ruhegehalt setzt sich wie folgt zusammen:

1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe
2. Fiktiver Ruhegehaltssatz
 - nach der fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeit bis zum Versorgungsfall
 - zuzüglich der Zeiten, um die sich die Dienstzeit erhöht
 - zuzüglich Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versorgungsfalles
3. Abzüglich Versorgungsabschlag bei einer vorzeitigen Pensionierung.
Bei Witwen und Witwern davon 60 %.

In der Regel entspricht die Höchstgrenze der **Höchstpension von 71,75 %** der Dienstbezüge (gegebenenfalls **abzüglich des Versorgungsabschlags** bei vorzeitiger Pensionierung).

Fiktive Anrechnung ohne Rentenbezug (§ 59 Abs. 3 HBeamtVG)

 Eine Anrechnung erfolgt auch wenn die Rente nicht beantragt oder auf sie verzichtet wird. Seit 1. Januar 2002 erfolgt eine Anrechnung auch bei Beitragserstattungen. Angerechnet wird der Betrag auf den ein Anspruch bestanden hätte (fiktive Rente). Die Berechnung ist kompliziert, so dass sie hier nicht dargestellt werden kann.

Diese Rechtsfolge können Betroffene nur verhindern, wenn sie die Zahlung innerhalb von drei Monaten nach dem Zufluss (zuzüglich Zinsen) an den Dienstherrn abführen. Bei denjenigen, die die Höchstgrenze nicht überschreiten, ist dies jedoch nicht erforderlich.

Beitragserrstattung

Wenn kein Rentenanspruch besteht, da der Zeitraum von 60 Kalendermonaten Pflichtbeitragen nicht erfullt wird, werden auf Antrag die durch die Versicherten eingezahlten Beitrage ausgezahlt. Dies erfolgt aber nur dann, wenn die gesetzliche Rentenversicherung davon ausgehen kann, dass voraussichtlich keine Beitrage mehr eingezahlt werden.

Daher erfolgt eine Auszahlung regelmaig **nicht**:

- vor Ablauf nach zwei Jahren nach Begrundung des Beamtenverhaltnisses
- wahrend einer Beurlaubung
- nach einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfahigkeit, solange die Regelaltersgrenze nicht erreicht ist.

Auch die Beitragserrstattung unterliegt den Anrechnungsvorschriften. Dabei tritt an Stelle der Rente der Betrag, der im Falle einer Verrentung ansonsten zu zahlen ware. Fuhrt diese „fiktive Rente“ zu einer Kurzung des Ruhegehalts, ist diese zeitlich unbegrenzt.


Dies gilt dann nicht, wenn die Beitragserrstattung zzgl. Zinsen innerhalb von drei Monaten nach Zufluss an das Land Hessen ebgefuhrt wird.

Zuschuss zur Krankenversicherung und Beihilfe

Wer eine gesetzliche Rente erhalt, erhalt auf Antrag auch einen Zuschuss zur Krankenversicherung. Die DRV zahlt die Halfte des allgemeinen Beitragssatzsatzes ($14,6\% \cdot 2 = 7,3\%$) und die Halfte des Zusatzbeitrags. Bei privat Krankenversicherten ein Zusatzbeitrag von maximal 0,2% , d.h. insgesamt max. 8,1 % des Rentenanspruchs.

Fur Privatleistungen hat der Zuschuss seit November 2021 keine Auswirkung auf die Beihilfe. Zuvor kam es zu einer Kurzung, wenn der Zuschuss monatlich 40,99 Euro monatlich uberstieg.

Bei Mitgliedern **der gesetzlichen Krankenversicherung** entfallt der Anspruch auf Sachleistungsbeihilfe, wenn sie einen Zuschuss erhalten. Dabei ist die Hohede des Zuschusses unerheblich. Der Zuschuss sollte daher nicht beantragt werden.

 Es scheint nicht selten der Fall zu sein, dass die Betroffenen gar nicht merken, dass sie einen Zuschuss beantragen. Der Rentenanspruch sollte insoweit aufmerksam gelesen werden. Denn auf den Zuschuss kann man nicht fur die Vergangenheit verzichten, sondern immer nur ab dem laufenden Monat.

 Info: Krankenversicherung und Beihilfe

-
- § HBG = Hessisches Beamtengesetz
 - § BeamStG = Beamtenstatusgesetz
 - § HBeamtVG = Hessisches Beamtenversorgungsgesetz
 - § SGB = Sozialgesetzbuch